

Satzung

des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla über die Vermeidung, Verwertung, Behandlung und schadlose Beseitigung von Abfällen des Entsorgungsgebietes (Landkreis Saalfeld-Rudolstadt und Saale-Orla-Kreis) - Abfallwirtschaftssatzung -

INHALTSÜBERSICHT

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 - Ziele und Aufgaben
- § 2 - Begriffsbestimmungen
- § 3 - Mitwirkung der Landkreise und Kommunen
- § 4 - Abfallberatung
- § 5 - Umfang der Entsorgungspflicht
- § 6 - Ausschluss von der Entsorgungspflicht
- § 7 - Anschlusszwang und Anschlussrecht
- § 8 - Benutzungszwang, Überlassungspflicht und Benutzungsrecht
- § 9 - Eigentumsübergang
- § 10 - Anzeige- und Auskunftspflicht, Überwachung

Zweiter Abschnitt

Einsammeln und Befördern der Abfälle

- § 11 - Getrennte Überlassung der Abfälle
- § 12 - Bereitstellung der Abfälle und Abfallbehälter
- § 13 - Erfassung von gemischten Siedlungsabfällen
(Hausmüll und hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen)
- § 14 - Erfassung von Sperrmüll, Altfenstern und -türen
- § 15 - Erfassung von Elektro- und Elektronikgeräten und Restschrott
- § 16 - Erfassung von Altpapier
- § 17 - Erfassung von Grünabfällen
- § 18 - Erfassung von gefährlichen Abfällen
- § 19 - Abfallentsorgungseinrichtungen
- § 20 - Benutzung der Abfallentsorgungseinrichtungen

Dritter Abschnitt

Schlussbestimmungen

- § 21 - Bekanntmachungen
- § 22 - Zuwiderhandlungen
- § 23 - In Kraft treten

Grundsätze

Aufgrund des § 2 des Gesetzes über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Thüringer Abfallwirtschaftsgesetz – ThürABfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. S. 385) in Verbindung mit dem Gesetz zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen – Artikel 1 – des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV) vom 19. Juni 2002 (BGBl. I S. 1938), der Thüringer Gemeinde- und Landkreisverordnung (Thüringer Kommunalordnung – Thür-KO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301) sowie des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) – in den jeweils gültigen Fassungen – hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla (ZASO) in ihrer Sitzung am 03. November 2008 nachfolgende Abfallwirtschaftssatzung beschlossen:

Erster Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Ziele und Aufgaben

- (1) Der Zweckverband Abfallwirtschaft Saale-Orla (ZASO) betreibt die Abfallentsorgung nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung in seinem Entsorgungsgebiet (Landkreis Saalfeld-Rudolstadt und Saale-Orla-Kreis) als öffentliche Einrichtung, die eine rechtliche, wirtschaftliche und organisatorische Einheit darstellt.
- (2) Abfälle sind gemäß § 4 Abs. 1 und § 10 Abs. 4 KrW-/AbfG
 - a) in erster Linie zu vermeiden – insbesondere durch die Verminderung ihrer Menge und Schädlichkeit,
 - b) in zweiter Linie stofflich zu verwerten oder zur Gewinnung von Energie zu nutzen,
 - c) umweltverträglich zu beseitigen.
- (3) Die öffentliche Abfallentsorgung im Sinne dieser Satzung umfasst das Einsammeln und Befördern von Abfällen aus privaten Haushaltungen und Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen unter Beachtung des § 6 Abs. 2 Pkt. 3 sowie die Verwertung, die mechanisch-biologische Behandlung und schadlose Beseitigung der überlassenen Abfälle. Werden dem ZASO verwertbare Abfälle (z. B. aus den Gründen des § 5 Abs. 4 KrW-/AbfG wie mangelnde wirtschaftliche Zumutbarkeit oder mangelnde technische Möglichkeit der Verwertung) zur Beseitigung überlassen, nimmt er eine Entsorgung nach Maßgabe von § 15 Abs. 1 KrW-/AbfG vor. Der ZASO kann Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als Haushaltungen entsorgen.

Zu den Aufgaben des ZASO gehört der Betrieb von Abfallentsorgungseinrichtungen sowie die Reaktivierung, Sicherung, Sanierung und Nachsorge der betriebenen und stillgelegten Deponien in Verantwortung des ZASO.

Der ZASO erhebt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung Benutzungsgebühren nach Maßgabe einer Abfallgebührensatzung.

- (4) Jeder Benutzer der Einrichtungen der öffentlichen Abfallentsorgung soll durch sein Verhalten zur Erreichung der in Abs. 2 genannten Ziele beitragen und die Menge der bei ihm anfallenden Abfälle und ihren Schadstoffgehalt so gering wie möglich und nach den Umständen zumutbar halten. Dazu berät der ZASO die Erzeuger und Besitzer von Abfällen gemäß § 4 der Satzung.
- (5) Der ZASO ist berechtigt, territorial und zeitlich begrenzte Modellversuche zur Abfallerfassung, -behandlung und -beseitigung durchzuführen. Die entsprechenden Verfahrensweisen werden gemäß § 21 bekannt gemacht.
- (6) Der ZASO kann sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger Dritter bedienen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Abfälle im Sinne dieser Satzung sind alle beweglichen Sachen, deren sich der Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Abfälle zur Verwertung sind Abfälle, die verwertet werden; Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung.
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuch- und Katasterbezeichnung jedes bebaute, räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (3) Abfälle aus privaten Haushaltungen sind alle Abfälle zur Verwertung und Beseitigung, die im Rahmen der Lebensführung in privaten Haushalten anfallen – insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten, wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

Gewerbliche Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen sind gemäß § 2 Pkt. 1 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der Abfälle aus privaten Haushaltungen.

- (4) Als gewerbliche und sonstige wirtschaftliche Unternehmen, öffentliche und private Einrichtungen und freiberuflich Tätige (im Weiteren „andere Herkunftsbereiche als Haushaltungen“ genannt) im Sinne dieser Satzung zählen gewerbliche und sonstige wirtschaftliche Unternehmen sowie private und öffentliche Einrichtungen mit mindestens einem steuerlich absetzbaren Arbeitszimmer – wie Verwaltungen, Krankenhäuser, Schulen, Kindereinrichtungen, Alten- und Pflegeheime, gewerblich betriebene Zelt- und Campingplätze, Gemeinschaftseinrichtungen, Lehrlingswohnheime, Internate, Ferienheime, Ferienwohnungen, freiberuflich Tätige u. a. Nicht dazu zählen Wohnheime oder Einrichtungen des betreuten Wohnens, in denen Abfälle im Rahmen der privaten Lebensführung i. S. von § 2 Nr. 2 der GewAbfV anfallen.
- (5) Beschäftigte sind alle in einem Unternehmen oder einer sonstigen in Abs. 4 genannten Einrichtung bzw. die bei einem freiberuflich Tätigen regelmäßig arbeitenden Personen. Dazu gehören auch tätige Inhaber, unbezahlt mithelfende Familienangehörige sowie sämtliche Arbeitnehmer einschließlich der Auszubildenden und ABM-Kräfte. Erfasst werden auch vorübergehend Abwesende (z. B. Kranke, Urlauber) und Teilzeitbeschäftigte.
- (6) Abfallentsorgungseinrichtungen und –anlagen sind alle Einrichtungen des ZASO, die dieser selbst oder durch beauftragte Dritte unterhält.

§ 3

Mitwirkung der Landkreise und Kommunen

- (1) Die Kreisverwaltungen und Kommunen unterstützen den ZASO bei der Erfüllung seiner Aufgaben zur Abfallentsorgung nach Maßgabe der dafür geltenden Gesetze.
- (2) Die Kreisverwaltungen und Kommunen sind entsprechend § 30 Abs. 2 des Thüringer Abfallwirtschaftsgesetzes (ThürAbfG) vom 15. Juni 1999 (GVBl. S. 385) sowie § 29 des Thüringer Meldgesetzes (ThürMeldeG) vom 26. Oktober 2006 (GVBl. S. 525) – in den jeweils gültigen Fassungen – verpflichtet, dem ZASO auf Anfrage insbesondere die tatsächlichen Umstände mitzuteilen, die für die Anschlusspflicht oder die Gebührenerhebung und deren Umfang erheblich sind.
- (3) Die Kreisverwaltungen und Kommunen informieren den ZASO rechtzeitig vor Beginn über Baumaßnahmen, die geeignet sind, den Ablauf der öffentlichen Abfallentsorgung zu beeinträchtigen oder zu verhindern.

§ 4

Abfallberatung

Der ZASO berät die Abfallerzeuger und –besitzer einschließlich der gemäß §§ 7 und 8 Anschluss- und Benutzungspflichtigen und informiert sie regelmäßig über Möglichkeiten der Abfallvermeidung, der Abfallverminderung, der Weiterverwendung von Gegenständen, der Abfallverwertung und Schadstoffentfrachtung sowie über die Verwendung langlebiger Produkte und den Einsatz abfallarmer Produktionsverfahren mit dem Ziel einer möglichst weitgehenden Vermeidung und Verwertung von Abfällen. Er kann sich bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe Dritter bedienen.

§ 5

Umfang der Entsorgungspflicht

- (1) Der ZASO ist entsprechend § 1 Abs. 3 für die Entsorgung der auf seinem Territorium anfallenden Abfälle verantwortlich.
- (2) Als angefallen gelten:
 - a) Abfälle, die zu den bekannt gemachten Abfahrzeiten an den dafür bestimmten Stellen in der vorgeschriebenen Form zur Abholung bereitgestellt bzw. dorthin gebracht werden.
 - b) Abfälle, die vom Besitzer oder einem Dritten unmittelbar zu den Abfallentsorgungsanlagen befördert und dort dem ZASO oder einem von ihm beauftragten Dritten übergeben werden.

§ 6 Ausschluss von der Entsorgungspflicht

(1) Von der Entsorgungspflicht durch den ZASO sind ausgeschlossen:

1. alle im Kreislaufwirtschaftsgesetz § 2 Abs. 2 genannten Stoffe;
2. spezifische Abfälle aus Krankenhäusern, Sanatorien, Pflegeheimen, sonstigen medizinischen Einrichtungen, Apotheken, Arztpraxen, Praxen von Heilpraktikern, Tierkliniken, Tierversuchsanstalten und Tierarztpraxen:
 - a) Körperteile und Organabfälle
 - b) infektiöse Abfälle, die nach dem Bundesseuchengesetz gesondert behandelt werden müssen
 - c) Versuchstiere
 - e) Streu und Exkremente, durch die eine Übertragung von Krankheitserregern zu besorgen ist
3. explosionsgefährliche Stoffe (wie z. B. Feuerwerkskörper, Munition, Sprengkörper, Druckgasflaschen u. ä.);
4. Klärschlamm aus industriellen Kläranlagen sowie Klär-, Fäkal- und sonstige Schlämme mit einem Wassergehalt von mehr als 65 %;
5. Fahrzeugwracks, Altreifen;
6. Eis und Schnee;
7. Abfälle aus anderen Territorien außerhalb des Gebietes des ZASO ohne besondere Vereinbarung;
8. Verpackungsabfälle, die dem Geltungsbereich der Verpackungsverordnung vom 21. August 1998 (BGBl. I S. 2379) – in der jeweils gültigen Fassung – unterliegen;
9. gefährliche Abfälle, entsprechend § 41 des KrW-/AbfG aus anderen Herkunftsbereichen als Haushaltungen mit einer jährlichen Anfallmenge von mehr als 500 kg pro Abfallerzeuger oder –besitzer;
10. Abfälle, die dem Erfassungssystem nach dem Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG) vom 16. März 2005 unterliegen;
11. unbelasteter Baum- und Strauchschnitt, der auf nicht gewerblich genutzten Grundstücken anfällt und gemäß 1. Verordnung zur Änderung der Thüringer Pflanzenabfallverordnung vom 02. März 1993 (GVBl. S. 232) – in der jeweils gültigen Fassung – zu den örtlich festgelegten Zeiten verbrannt wird.
12. Darüber hinaus kann der ZASO mit Zustimmung der zuständigen Behörde im Einzelfall Abfälle, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den entsprechend §§ 13 bis 18 zu entsorgenden Abfällen beseitigt werden können, von der Entsorgung ganz oder teilweise ausschließen.

(2) Von der Pflicht zum Einsammeln und Befördern durch den AZSO sind ausgeschlossen:

1. alle nach § 6 (1) dieser Satzung von der Entsorgungspflicht ausgenommenen Abfälle – außer Punkt 10;

2. Bauabfälle unter Beachtung der Regelungen für Altfenster und -türen in den §§ 12 und 14;

Bauabfälle im Sinne der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnisverordnung – AVV) vom 10. Dezember 2001 – in der jeweils gültigen Fassung – dieser Satzung sind:

| | |
|-----------------------------------|--|
| <u>Bauschutt:</u> 1701 | Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik (Mineralischer Abfallstoff, der bei Gebäudeabbrüchen oder anderen Bautätigkeiten entsteht. Hierzu gehören alle Baustoffe, die in verfestigter oder gebundener Form im Hoch- und Tiefbau verwendet wurden. Der Anteil organischer Bestandteile muss vernachlässigbar sein.) |
| <u>Straßenaufbruch:</u> 1703 | Bitumengemische, Kohlenteer, teerhaltige Produkte (fester mineralischer Stoff mit Bindemitteln – z. B. Zement und bituminöse Bindemittel – der bei Baumaßnahmen im Straßen- und Brückenbau anfällt) |
| <u>Bodenaushub:</u> 1705 | Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut (nichtkontaminiertes, natürlich gewachsenes oder bereits verwendetes Erd- oder Felsmaterial [Kantenlänge < 30 cm]) |
| <u>Baustellenabfälle:</u> 1709 | Sonstige Bau- und Abbruchabfälle (nichtmineralische Stoffe aus Bautätigkeiten – auch mit geringfügigen Bauschuttanteilen) |

3. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als Haushaltungen, die der Anschluss- und Benutzungspflicht entsprechend §§ 7 und 8 an die öffentliche Abfallentsorgung unterliegen und nach ihrer Art und Menge nicht in den zugelassenen Abfallbehältnissen gesammelt und nicht mit den Hausmüllfahrzeugen oder dafür vorgesehenen Sammelfahrzeugen transportiert werden können (z. B. mehr als haushaltsübliche Mengen von gemischten Siedlungsabfällen aus anderen Herkunftsbereichen als Haushaltungen oder produktionspezifische Abfälle);

Produktionsspezifische Abfälle sind in Industrie, Gewerbe oder sonstigen Einrichtungen anfallende Abfälle, die keine Siedlungsabfälle sind, jedoch nach Art, Schadstoffgehalt und Reaktionsverhalten wie Siedlungsabfälle entsorgt werden können (keine gefährlichen Abfälle im Sinne des § 5 ThürAbfG);

4. Stoffe, die Abfallbehältnisse oder Entsorgungsfahrzeuge angreifen, beschädigen oder in außergewöhnlichem Maße beschmutzen.

- (3) Der ZASO ist berechtigt, bei begründetem Verdacht auf gefährliche Abfälle von anderen Herkunftsbereichen als Haushaltungen auf Kosten des Abfallbesitzers einen Nachweis darüber zu verlangen, dass von der Entsorgungspflicht ausgenommene Stoffe nach den Ausführungen dieses Paragraphen nicht enthalten sind. Bei Zweifel darüber, ob und inwieweit ein bestimmter Stoff vom ZASO zu entsorgen ist, entscheidet der ZASO oder dessen Beauftragter.
- (4) Soweit Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch den ZASO ausgeschlossen sind (§ 6 Abs. 2), dürfen sie ohne besondere schriftliche Vereinbarung mit dem ZASO weder der Müllabfuhr übergeben, noch in den jedermann zugänglichen Sammelbehältern überlassen werden. Soweit Abfälle darüber hinaus von der Entsorgung durch den ZASO ausgeschlossen sind, dürfen sie auch nicht gemäß § 8 überlassen werden. Geschieht dies dennoch, so kann der ZASO neben dem Ersatz des ihm entstehenden Schadens die Rücknahme oder die Erstattung derjenigen Aufwendungen verlangen, die er für eine ordnungsgemäße Beseitigung der Abfälle getätigt hat.
- (5) Die gemäß Abs. 1 und 2 ausgeschlossenen Abfälle haben die Abfallbesitzer in eigener Verantwortung einer ordnungsgemäßen Verwertung bzw. Beseitigung zuzuführen. Dabei sind insbesondere die Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, die Verordnungen zum Kreislaufwirtschaftsgesetz und die Thüringer Landesgesetze einzuhalten.

§ 7

Anschlusszwang und Anschlussrecht

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken im Sinne des § 2 Abs. 2 im Gebiet des ZASO, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen anfallen können, die nach Maßgabe dieser Satzung vom ZASO zu entsorgen sind, sind berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die Abfallentsorgung nach Maßgabe dieser Satzung anzuschließen. Insbesondere sind sie verpflichtet, zum Anschluss der Grundstücke die erforderliche Anzahl der nach § 13 Abs. 2 zugelassenen Abfallbehälter vorzuhalten.
- (2) Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstückes Berechtigte - insbesondere Mieter und Pächter – gleich. Mehrere Berechtigte haften als Gesamtschuldner für die Erfüllung der Pflichten, die den Berechtigten nach Maßgabe dieser Satzung obliegen.
- (3) Der Anschlusspflichtige hat auf dem Grundstück gemäß § 14 KrW-/AbfG alle Maßnahmen zu treffen bzw. zu dulden, die erforderlich sind, um eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung nach Maßgabe dieser Satzung sicherzustellen.

§ 8

Benutzungszwang, Überlassungspflicht und Benutzungsrecht

- (1) Die Anschlusspflichtigen nach § 7 Abs. 1 und alle anderen Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus privaten Haushaltungen – insbesondere Mieter und Pächter – sowie Erzeuger und Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen sind verpflichtet, dem ZASO die Abfälle nach Maßgabe von § 13 KrW-/AbfG zu überlassen und die Abfallentsorgung nach dieser Satzung zu benutzen.
- (2) Gemäß § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG sind Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus privaten Haushaltungen verpflichtet, diese dem ZASO zu überlassen, es sei denn, sie verwerten die Abfälle unter Einhaltung einschlägiger Gesetze und Verordnungen selbst.
- (3) Erzeuger und Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als Haushaltungen sind verpflichtet, diese dem ZASO zu überlassen, wenn keine Beseitigung in eigenen Anlagen erfolgt oder überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung erfordern.
- (4) Im Rahmen der Überlassungs- bzw. Benutzungspflicht sind die Erzeuger oder Besitzer von Abfällen zur Benutzung der Einrichtung der Abfallentsorgung des ZASO berechtigt.

§ 9

Eigentumsübergang

- (1) Der Abfall geht mit dem Verladen auf die Sammelfahrzeuge bzw. bei der selbständigen Anlieferung und der ordnungsgemäßen Übergabe in einer Abfallentsorgungseinrichtung in das Eigentum des ZASO über. Der ZASO ist nicht verpflichtet, im Abfall nach Gegenständen oder Fundsachen zu suchen bzw. suchen zu lassen.
- (2) Andere Anschlusspflichtige oder Unbefugte dürfen zur Abfuhr bereitgestellte bzw. an Entsorgungseinrichtungen übergebene Abfälle nicht durchsuchen oder entfernen. In den Abfällen vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

§ 10 Anzeige- und Auskunftspflicht, Überwachung

- (1) Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen müssen dem ZASO die für die Abfallentsorgung und Gebührenerhebung wesentlichen Umstände und Veränderungen mitteilen. Anzeigepflichtig sind insbesondere:
- Wechsel der Anschlusspflichtigen i. S. von § 7 dieser Satzung in Betracht kommenden Personen – wie z. B. Grundstückseigentümer bei Wohnungsgesellschaften und –genossenschaften
 - Änderung der Anzahl der in einem Haushalt lebenden Personen
 - die Erstnutzung eines Grundstückes, der Neubezug einer Wohnung, der Wohnungswechsel u. a.
 - Aufnahme einer Betätigung durch den Anschlusspflichtigen nach § 2 Abs. 5 sowie spätere Änderungen
 - Änderung der zur Bemessung der von anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen zu zahlenden Gebühren notwendigen Angaben – wie Beschäftigungs- und Belegungszahlen, Anzahl der sich auf einem i. S. von § 2 Abs. 5 dieser Satzung genutzten Grundstücke regelmäßig aufhaltenden Personen (wie z. B. Kinder und Erzieher bzw. Lehrer bei Kindergarten- und Schulgrundstücken) und Stellplätzen nach § 3 Abs. 2 der Abfallgebührensatzung.

Die Veränderungen sind binnen vier Wochen schriftlich beim ZASO anzuzeigen.

- (2) Überlassungspflichtige sind zur Auskunft über Art, Herkunft, Beschaffenheit und Menge des Abfalls zur Entsorgung verpflichtet.

Zweiter Abschnitt Einsammeln und Befördern der Abfälle

§ 11 Getrennte Überlassung der Abfälle

- (1) Der ZASO führt mit dem Ziel einer weitgehenden Abfallverwertung die getrennte Erfassung der Abfälle durch. Hierzu kann er sich Dritter bedienen. Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen nach §§ 7 und 8 dieser Satzung sind verpflichtet, die Abfälle dem ZASO nach Maßgabe der §§ 11 bis 18 getrennt zu überlassen.
- (2) Im Holsystem werden die Abfälle grundsätzlich am Grundstück abgeholt. In Ausnahmefällen von mit Entsorgungsfahrzeugen nur schwer erreichbaren Grundstücken oder anderen Erschwernissen der Anfahrbarkeit von Grundstücken behält es sich der ZASO vor, angemessene Sonderregelungen zu treffen und insbesondere geeignete andere Stellplätze zuzuweisen (vgl. dazu auch § 12 Abs. 2 dieser Satzung).

Im Bringsystem hat der Anschlusspflichtige die Abfälle zu allgemein zugänglich aufgestellten Sammelbehältern oder zu sonstigen vom ZASO eingerichteten Annahmestellen zu bringen.

(3) Im Holsystem werden im Gebiet des ZASO getrennt erfasst:

- *gemischter Siedlungsabfall (Hausmüll und hausmüllähnlicher Gewerbeabfall)*
 - sind sowohl in privaten Haushaltungen anfallende Abfälle (Restmüll), die zum Einfüllen in die zugelassenen Abfallgefäße geeignet sind und keiner gesonderten Entsorgung bedürfen als auch in anderen Herkunftsbereichen als Haushaltungen anfallender Abfall (Restmüll), soweit er nach Art und Menge gemeinsam mit oder wie Hausmüll entsorgt werden kann;
- *Spermmüll*
 - ist Siedlungsabfall, der aufgrund seiner Sperrigkeit oder seines Gewichtes nicht über die für Siedlungsabfall zugelassenen Behälter entsorgt werden kann und nicht zu Wertstoffen, Elektroaltgeräten, Bauabfällen, Grünabfällen oder gefährlichen Abfällen zählt;
- *Restschrott*
 - sind getrennt erfasste metallische Abfälle aus Haushaltungen, die durch Metallaufbereitung verwertet werden können – wie Fahrräder, Öfen, Metalleinsätze aus Kachelöfen, Metallbadewannen, Metallfässer (ohne Inhalt), Antennenteile, Eimer, Töpfe, Rohre und Regenrinnen aus Metall bis 2,50 m, Kabel, Buntmetalle ...;
- *Elektro- und Elektronikgeräte*
 - sind Elektroklein- und Elektrogroßgeräte mit Möglichkeit zum Stromanschluss, wie:
 - Haushaltsgroßgeräte
 - Haushaltskleingeräte
 - Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik
 - Geräte der Unterhaltungselektronik
 - elektrische und elektronische Werkzeuge mit Ausnahme ortsfester industrieller Großwerkzeuge
 - elektrisches und elektronisches Spielzeug sowie Sport- und Freizeitgeräte
 - Medizinprodukte mit Ausnahme implantierter und infektiöser Produkte
 - Überwachungs- und Kontrollinstrumente
 - automatische Ausgabegeräte
- *Altfenster und -türen (mit entsprechenden Aufklebemarken) bestehend aus Fensterflügeln und Rahmen sowie Türblatt und Zarge*
- *Altpapier (Druckerzeugnisse wie Zeitungen, Zeitschriften und anderes verwertbares Altpapier)*

Der ZASO weist ergänzend auf die Entsorgung der nachfolgend genannten Abfälle hin, für deren Entsorgung er nicht zuständig ist und die von privaten Betreibern Dualer Systeme durchgeführt wird:

- Verpackungen aus Papier und Pappe i. S. der Verpackungsverordnung (gemeinsam mit Druckerzeugnissen)
- Leichtverpackungen i. S. der Verpackungsverordnung
 - Kunststoffe
 - Verbunde (Getränk kartons)
 - Aluminium- und Weißblechdosen.

(4) Im Bringsystem werden im Gebiet des ZASO getrennt erfasst:

- *gefährliche Abfälle aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen als Haushaltungen bis 500 kg/a:*
 - sind Schadstoffe gemäß § 5 Abs. 1 Thüringer Abfallwirtschaftsgesetz, die in privaten Haushaltungen und in kleinen Mengen (bis 500 kg/a) in Gewerbebetrieben und Dienstleistungsbereichen anfallen;
- *Grünabfälle:*
 - sind Laub, Ast- und Baumschnitt, Grasschnitt, Weihnachtsbäume und andere pflanzliche Gartenabfälle, die nicht selbst kompostiert werden;
- *durch private Systembetreiber:*
 - Altglas (Flaschen und Gläser getrennt in Weiß-, Grün- und Braunglas)

(5) Zusätzlich können alle im Abs. 3 aufgeführten Abfälle aus privaten Haushaltungen (außer gemischte Siedlungsabfälle sowie Altfenster und -türen) in den eingerichteten Wertstoffhöfen im Gebiet des ZASO abgegeben werden. Die Örtlichkeiten, Öffnungszeiten und die an den jeweiligen Höfen anlieferbaren Abfälle werden gemäß § 21 dieser Satzung öffentlich bekannt gemacht.

(6) Für die Erfassung von Elektro- und Elektronikaltgeräten aus privaten Haushaltungen und für andere Herkunftsbereiche als privaten Haushaltungen hat der ZASO Übergabestellen eingerichtet, deren Örtlichkeiten und Öffnungszeiten gemäß § 21 dieser Satzung öffentlich bekannt gemacht werden.

(7) Die aufgrund der örtlichen Gegebenheiten und der besonderen Lage von Grundstücken getroffenen Sonderregelungen zum Einsammeln und Transport von Abfällen zur Verwertung und Abfällen zur Beseitigung bleiben von den in Absatz 3 und 4 getroffenen Regelungen unberührt.

(8) Sollen Abfälle durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, so ist dies dem ZASO vor der Sammlung unter Angabe des Zeitpunktes und des Gegenstandes der Sammlung anzuzeigen. Das Verwertungsverfahren ist in geeigneter Weise nachzuweisen. Sofern überwiegende öffentliche Interessen der gewerblichen Sammlung entgegenstehen, kann die Sammlung im Rahmen der Gesetze durch den ZASO untersagt werden.

§ 12

Bereitstellung der Abfälle und Abfallbehälter

(1) Abfälle, die der ZASO einzusammeln und zu befördern hat, sind prinzipiell am Grundstück oder, wenn eine Abholung an diesem nicht möglich ist, an der nächsten befahrbaren Straße geordnet bereitzustellen.

Die Abfuhr erfolgt werktags in der Regel nicht vor 06:00 Uhr und nicht nach 19:00 Uhr. Im Einzelfall oder für bestimmte Abfuhrbereiche kann durch den ZASO ein längerer oder kürzerer Abstand für die regelmäßige Abfuhr festgelegt werden. Die Abfälle und Abfallbehälter sind am Abend vor bzw. am Abfuhrtag bis 06:00 Uhr bereitzustellen.

- (2) Im begründeten Einzelfall kann der ZASO widerruflich Ausnahmen von den Regelungen zu Erfassung und Transport der Abfälle zulassen.

Ist eine Bereitstellung der Abfälle am Grundstück wegen der besonderen Lage des Grundstückes nicht möglich oder nicht zumutbar – z. B. wenn mit vorhandenen Sammelfahrzeugen entsprechend zutreffenden gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Regelungen Grundstücke nicht angefahren werden können – so sind die Abfälle am nächsten von den Entsorgungsfahrzeugen erreichbaren Stellplatz bereitzustellen. Der ZASO behält sich vor, einen geeigneten Stellplatz festzulegen (vgl. § 11 Abs. 2 dieser Satzung). Er wird diesen dann vorher, soweit möglich, mit der Kommune und dem beauftragten Entsorger abstimmen.

- (3) Die Überlassungspflichtigen nach § 8 haben die Abfälle oder die Abfallbehälter so aufzustellen, dass ihre Entleerung bzw. ihr Verladen und ihr Transport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sind und vermeidbare Verkehrsbehinderungen ausgeschlossen sind.

Die bereitgestellten Abfallbehälter dürfen nur zur Aufnahme der jeweils bestimmten Abfallarten verwendet werden und nur soweit gefüllt werden, dass sie sich noch ordnungsgemäß schließen lassen. Abfallbehälter sind spätestens am Tag nach ihrer Entleerung vom Bereitstellungsplatz zurückzunehmen.

Von der Sammlung nicht erfasste Gegenstände sind durch den Besitzer unmittelbar danach, spätestens jedoch einen Tag nach der Abfuhr, von der öffentlichen Fläche zu berräumen.

- (4) Bei Baumaßnahmen oder anderen Maßnahmen, die die Abfalleinsammlung vorübergehend einschränken bzw. unterbrechen, sind durch den Auftraggeber o. g. Maßnahmen mit dem vom ZASO beauftragten Dritten – möglichst in Abstimmung mit dem ZASO – rechtzeitig gesonderte Lösungen zu vereinbaren. Der ZASO behält sich beim Scheitern entsprechender Verhandlungen eine einseitige Zuweisung nach Maßgabe von § 11 Abs. 2 dieser Satzung vor.

- (5) Wird die Entsorgung von Abfällen infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfügung, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten, sonstiger betrieblicher Belange vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadensersatz. Gleiches gilt für die im Abs. 2 und 4 aufgeführten Sachverhalte. Die unterbliebene Abfuhr wird so bald wie möglich nachgeholt.

§ 13

Erfassung von gemischten Siedlungsabfällen (Hausmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle)

- (1) Gemischte Siedlungsabfälle werden im 14-täglichen Abfuhrturnus eingesammelt.
- (2) Im ZASO sind nachfolgende, entsprechend der Euro-Norm EN 840-1, 840-3, 840-5 und 840-6 beschriebene Abfallbehälter zugelassen:
- a) 80 l Abfallbehälter
 - b) 120 l Abfallbehälter
 - c) 240 l Abfallbehälter
 - d) 1.100 l Abfallbehälter
 - e) amtliche Abfallsäcke mit Aufdruck „Zweckverband Abfallwirtschaft Saale-Orla“

Bei Neuanschaffungen von Abfallbehältern ist auf das Vorhandensein der Chipaufnahme in der Kammeiste (vorn, oben) zu achten.

Die Abfallsäcke dürfen mit maximal 30 kg Abfall bestückt werden, jedoch nur soweit, dass sie beim Anheben nicht zerreißen.

Noch vorhandene 60 l Abfallbehälter, die den äußeren Maßen nach der EN 840 entsprechen, werden geduldet.

- (3) Als Voraussetzung für die Entleerung im Rahmen der Müllabfuhr müssen diese zugelassenen Behälter äußerlich sichtbar mit dem Merkmal über die Entrichtung der Gebühren (Aufklebemarke oder Banderole) versehen sein. Fehlt der Nachweis, gilt der Behälter als nicht bereitgestellt. Das gilt auch, wenn die Aufklebemarke oder die Banderole durch Unbefugte (z. B. Diebstahl, Vandalismus u. a.) entfernt oder ungültige Aufklebemarken oder Banderolen verwendet wurden. In diesem Fall besteht auch kein Anspruch auf Schadensersatz.

Die Aufklebemarken, Banderolen und die amtlichen Abfallsäcke sind in den entsprechend § 21 bekannt zu machenden Vertriebsstellen zu erwerben.

Jahresaufklebemarken für 1.100 l Abfallbehälter sind nur in der Geschäftsstelle des ZASO erhältlich.

- (4) Die Behälter müssen in einem technisch einwandfreien Zustand sein. Einschlämmen und Einstampfen des Inhaltes sind nicht gestattet. Brennende, glühende und heiße Abfälle sowie Gegenstände, die die Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen beschädigen können, dürfen nicht eingegeben werden. Die Deckel sind geschlossen zu halten. Selbst angebrachte Schlösser, Ketten oder Stangen, die dem Verschluss der Abfalltonnen dienen, sind vor der Entleerung zu entfernen.

Lassen sich Abfallbehälter aufgrund vorhandener nicht normgerechter Verschlussysteme, übermäßiger Verdichtung, Einfrierens oder unsachgemäßer Befüllung der Abfälle ganz oder teilweise nicht entleeren, besteht kein Anspruch auf Schadensersatz oder Gebührenermäßigung.

- (5) Der Anschluss- und Benutzungspflichtige nach §§ 7 und 8 hat die zur Aufnahme des Abfalls zugelassenen Abfallbehälter selbst zu beschaffen (Kauf oder Miete auf privatwirtschaftlicher Basis).
- (6) Auf jedem Grundstück, auf dem Abfälle aus privaten Haushaltungen oder Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen zur Beseitigung – insbesondere gewerbliche Siedlungsabfälle i. S. von § 2 Nr. 1 der GewAbfV – anfallen können, ist mindestens ein zugelassenes Abfallbehältnis vorzuhalten. Die gemeinsame Nutzung eines Abfallbehälters durch mehrere Haushaltungen oder Abfallerzeuger (Überlassungsgemeinschaft) pro Grundstück ist möglich.

§ 14

Erfassung von Sperrmüll, Altfenstern und -türen

- (1) Sperrmüll aus privaten Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen als Haushaltungen wird abgeholt, wenn der Abfallerzeuger dies unter Angabe von Art und Menge beim ZASO angemeldet hat.

Die Anmeldungen sind schriftlich mittels der vom ZASO ausgegebenen Doppelkarte, per Fax oder E-Mail unter Angabe aller erforderlichen Informationen gemäß der Doppelkarte vorzunehmen.

Aus anderen Herkunftsbereichen als Haushaltungen werden nur haushaltsübliche Mengen durch den ZASO eingesammelt. Darüber hinausgehende Mengen sind gemäß § 6 Abs. 2 eigenverantwortlich den entsprechend Satzung vorgegebenen Abfallentsorgungseinrichtungen zuzuführen.

Die Anmeldungen werden durch den ZASO an die jeweiligen Entsorger weitergeleitet und von diesen erhalten die Antragsteller innerhalb von drei Wochen einen Abholtermin, der ca. fünf Werktage davor schriftlich mitgeteilt wird.

Ein Anspruch auf „sofortige Abholung“ oder einen Wunschtermin besteht nicht.

Die Abrufkarten werden mit dem Abfallkalender an alle Abfallerzeuger verteilt und sind zusätzlich in nach § 21 bekannt zu machenden Stellen erhältlich.

- (2) Nach Bereitstellung der abzufahrenden Gegenstände haben die Eigentümer bis zur Abfuhr darauf zu achten, dass der Sperrmüll nicht von unbefugten Personen fortgetragen, verstreut und zerbrechliche Gegenstände nicht zerstört werden.

Gegenstände, die zu Verletzungen führen können, sind nicht bereitzustellen, sondern den mit der Abfuhr Beauftragten zu übergeben.

Über die Anmeldung hinausgehende Abfallmengen werden nicht mitgenommen.

- (3) Für private Haushalte besteht die Möglichkeit, Sperrmüll an den Wertstoffhöfen des ZASO anzuliefern. Pro Anlieferung wird nur soviel Sperrmüll zugelassen, der in einen PKW, PKW-Anhänger oder Kleintransporter passt. Für den Wertstoffhof im Abfallbehandlungszentrum (ABZ) Wiewärthe Pößneck gilt keine Mengenbegrenzung für Anlieferungen aus privaten Haushaltungen.

Die Anlieferung durch Containerdienste sowie aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ist nicht zugelassen. Die Benutzungsordnung des jeweiligen Wertstoffhofes ist zu beachten.

- (4) Weiterhin ist es möglich, nach schriftlicher Anmeldung gemäß Abs. 1 Satz 2 anfallende Altfenster und -türen innerhalb von zwei Monaten nach Anmeldung abholen zu lassen.

Diese müssen unabhängig von Größe und Art äußerlich sichtbar jeweils mit der entsprechenden Aufklebemarke versehen sein. Die Aufklebemarke ist in den entsprechend § 21 bekannt zu machenden Vertriebsstellen zu erwerben.

§ 15

Erfassung von Elektro- und Elektronikgeräten sowie Restschrott

- (1) Die Erfassung von Restschrott und Elektro- und Elektronikgeräten aus privaten Haushaltungen erfolgt analog wie in § 14 Abs. 1 und 2 (Erfassung von Sperrmüll) beschrieben.
- (2) Die Bereitstellung des Restschrottes und der Elektro- und Elektronikgeräte hat so zu erfolgen, dass ein getrenntes Aufladen der einzelnen Abfallfraktionen möglich ist. Die Altkühlgeräte sind aufrecht stehend zu lagern.
- (3) Für private Haushaltungen besteht die Möglichkeit, Elektro- und Elektronikgeräte sowie Restschrott an den Wertstoffhöfen und Übergabestellen des ZASO anzuliefern.

Die Anlieferung durch Containerdienste und aus anderen Herkunftsbereichen als Haushaltungen an die Wertstoffhöfe ist nicht zugelassen.

Leuchtstoffröhren aus privaten Haushaltungen können bei der mobilen Sammlung am Schadstoffmobil sowie an den gemäß § 21 bekannt gegebenen Übergabestellen abgegeben werden.

- (4) Aus anderen Herkunftsbereichen als Haushaltungen werden im Holsystem Elektro- und Elektronikaltgeräte nur in haushaltsüblichen Mengen durch den ZASO eingesammelt.

Darüber hinaus gehende Mengen sowie angefallene Leuchtstoffröhren können an den nach § 21 bekannt gemachten Übergabestellen abgegeben werden. Die Benutzungsordnung der jeweiligen Übergabestelle ist zu beachten.

§ 16 Erfassung von Altpapier

- (1) Vom ZASO zu entsorgendes Altpapier umfasst insbesondere Druckerzeugnisse (Zeitungen, Zeitschriften und anderes verwertbares kommunales Altpapier).

Das Altpapier wird im 4-wöchentlichen Rhythmus gesammelt.

- (2) Der ZASO stellt jedem nach § 7 anschlusspflichtigen Grundstück mindestens einen festen Altpapierbehälter zur Verfügung. Art, Anzahl und Größe der Altpapierbehälter werden entsprechend des individuellen Aufkommens vom ZASO bestimmt. Im Einzelfall kann der ZASO Sonderregelungen festlegen.

Zugelassene Wertstoffbehälter für die Altpapiererfassung sind:

1. Wertstoffbehälter mit 120 l Füllraum
2. Wertstoffbehälter mit 240 l Füllraum
3. Wertstoffbehälter mit 360 l Füllraum
4. Wertstoffgroßbehälter mit 1.100 l Füllraum.

Der ZASO weist darauf hin, dass diese Behälter nach Maßgabe entsprechender Vereinbarungen auch für Papier und Pappeverpackungen mit entsprechender Kennzeichnung privater Systembetreiber (z. B. Grüner Punkt) genutzt werden können.

- (3) Auf jedem Grundstück ist mindestens ein Altpapierbehälter zu dulden. Die gemeinsame Nutzung eines Altpapierbehälters durch mehrere Haushaltungen oder Abfallerzeuger (Überlassungsgemeinschaft) pro Grundstück ist möglich.

- (4) Abfallerzeuger aus anderen Herkunftsbereichen als Haushaltungen können ihr Altpapier im Rahmen des Anschlusses an die öffentliche Abfallentsorgung einsammeln und verwerten lassen. Zu diesem Zweck müssen sie einen formlosen schriftlichen Antrag an die Geschäftsstelle des ZASO stellen.

Fallen größere als haushaltsübliche Mengen (> 1.100 l pro regulären Abfuhrhythmus) Altpapier an, sind diese insgesamt privatwirtschaftlich auf Kosten des Erzeugers oder Besitzers der Verwertung zuzuführen.

§ 17 **Erfassung von Grünabfällen**

- (1) Grünabfälle von Grundstücken bzw. aus privaten Haushaltungen sind vorrangig auf dem Grundstück, auf dem sie angefallen sind, zu kompostieren.
- (2) Soweit eine Eigenkompostierung nicht möglich ist bzw. nicht durchgeführt wird, sind die Grünabfälle selbst oder durch beauftragte Dritte an die gemäß § 21 bekannt zu machenden dezentralen Grünabfallannahmestellen zu bringen. Gleiches gilt für die Wohnungsgenossenschaften und Wohnungsgesellschaften im Verbandsgebiet auf Basis des nach Anzahl der Mieter vom ZASO festgelegten Mengenkongingentes. Die Benutzungsordnungen der jeweiligen Annahmestellen sind zu beachten.
- (3) Grünabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als Haushaltungen sowie aus der Pflege von privaten Waldgrundstücken können auf privatwirtschaftlicher Basis kostenpflichtig an die gemäß § 21 bekannt zu machenden dezentralen Grünabfallannahmestellen angeliefert werden.

§ 18 **Erfassung von gefährlichen Abfällen**

- (1) Die Sammlung von gefährlichen Abfällen erfolgt zweimal jährlich. Die Erzeuger und Besitzer von gefährlichen Abfällen aus privaten Haushaltungen haben diese dem ZASO an den mobilen Annahmestellen (Schadstoffmobil) zu überlassen. Die Einsatztermine und -orte des Schadstoffmobils werden gemäß § 21 bekannt gegeben. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der Abgabe von gefährlichen Abfällen im Abfallbehandlungszentrum (ABZ) Wiewärthe Pößneck. Die Öffnungszeiten der stationären Annahmestelle werden gemäß § 21 bekannt gemacht.
- (2) Die gefährlichen Abfälle sind vom Abfallbesitzer persönlich dem Annahmepersonal zu übergeben. Bei der Anlieferung am Schadstoffmobil dürfen von einem Abfallbesitzer höchstens 100 kg gefährliche Abfälle angeliefert werden. Die gefährlichen Abfälle sind in Einzelbehältnissen anzuliefern. Das Gesamtgewicht eines Behältnisses darf 30 kg, das Gesamtvolumen 30 l nicht übersteigen. Die Abfälle sind unvermischt anzuliefern.
- (3) Flüssige und staubende Stoffe sind in dichtschießenden Behältnissen möglichst mit Inhaltsangabe abzugeben. Verschiedene Abfälle sind getrennt zu überlassen.
- (4) Erzeuger und Besitzer von gefährlichen Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als Haushaltungen, bei denen jährlich in der Summe nicht mehr als 500 kg gefährliche Abfälle (inklusive Behälter) anfallen, haben diese vor Anlieferung schriftlich beim ZASO anzumelden. Der ZASO entscheidet im Einzelfall über Art und Weise der Entsorgung. Fallen pro Abfallerzeuger mehr als 500 kg/a an gefährlichen Abfällen an, sind diese insgesamt unter Beachtung des Absatzes 5 privatrechtlich zu entsorgen.
- (5) Die Thüringer Verordnung über die Entsorgung von Sonderabfall-Kleinmengen (Thüringer Kleinmengen-Verordnung) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. S 706) und die Thüringer Verordnung über die Überwachung von Sonderabfällen (Thüringer Sonderabfallüberwachungsverordnung) vom 16. November 2000 (GVBl. S. 372) – geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 02. Mai 2002 (GVBl. S. 203) – sind zu beachten.

§ 19 Abfallentsorgungseinrichtung

(1) Die vom ZASO betriebene Abfallentsorgungseinrichtung ist das Abfallbehandlungszentrum (ABZ) „Wiewärthe“ in Pößneck mit seinen nachfolgenden Einrichtungen:

- a) Deponie
- b) Mechanisch-Biologische Restabfallbehandlungsanlage
- c) Müllumladestation
- d) Schadstoffannahmestelle
- e) Wertstoffhof
- f) Umschlagplätze.

(2) Die Abfallerzeuger im Gebiet des ZASO sind berechtigt und verpflichtet, Abfälle, die gemäß § 6 Abs. 2 vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind, selbst an die Abfallentsorgungseinrichtung des ZASO oder durch Beauftragte anliefern zu lassen, wobei die Zuweisung zu den einzelnen Einrichtungen dem ZASO obliegt.

Das betrifft nicht Abfälle, die gemäß § 6 Abs. 1 von der Entsorgung ausgeschlossen sind.

Sollten dennoch derartige Abfälle angeliefert werden, haften die anliefernden Abfallbesitzer bzw. die Beförderer für die Folgen, die sich aus der Nichtbeachtung dieses Verbotes ergeben.

(3) Die Annahme von auf der Abfallentsorgungseinrichtung nicht genehmigten Abfällen kann der ZASO verweigern.

§ 20 Benutzung der Abfallentsorgungseinrichtungen

(1) Der ZASO regelt die Benutzung der von ihm betriebenen Abfallentsorgungseinrichtung durch Benutzungsordnung.

(2) Bei der Anlieferung von Abfällen an der Abfallentsorgungseinrichtung sind die Vorschriften der Nachweisverordnung (NachwV) vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298) – geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1462) – zu beachten. Abfallerzeuger oder Einsammler von gefährlichen Abfällen haben dem ZASO einen Entsorgungsnachweis gemäß §§ 2 und 3 NachwV vorzulegen.

(3) Sollten sich beim Anfall von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als Haushaltungen die Produktionsbedingungen in einem Betrieb derartig geändert haben, dass die von diesem Betrieb, Unternehmen oder einer sonstigen Einrichtung angelieferten Abfälle nunmehr eine andere stoffliche Zusammensetzung aufweisen als im Entsorgungsnachweis beschrieben wurde, ist dies dem ZASO unverzüglich anzuzeigen und gegebenenfalls der Nachweis neu zu beantragen.

Dritter Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 21 Bekanntmachungen

Die in dieser Satzung vorgesehenen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen im „Amts- und Informationsblatt“ des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla.

Für dringende Bekanntmachungen kann die ortsübliche Tageszeitung – Ostthüringer Zeitung – genutzt werden.

Zusätzlich zu den nach Satz 1 und 2 zu erfolgenden Bekanntmachungen sind Veröffentlichungen und Hinweise in den Amtsblättern der Verbandsmitglieder:

- „Gemeinsames Amts- und Mitteilungsblatt des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt, der Städte Saalfeld, Rudolstadt und Bad Blankenburg des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt“ für den Landkreis Saalfeld-Rudolstadt und
- im „Amts- und Mitteilungsblatt des Saale-Orla-Kreises“ für den Landkreis Saale-Orla

möglich.

§ 22 Zuwiderhandlungen

(1) Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung, die in Abs. 2 genannt sind, werden gemäß § 23 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in Verbindung mit § 29 Abs. 1 Nr. 7 AbfAG und § 98 Abs. 1 der ThürKO als Ordnungswidrigkeit geahndet.

(2) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen § 6 Abs. 1 dieser Satzung von der Entsorgung ausgeschlossenen Abfälle bereitstellt oder gemäß § 6 Abs. 2 vom Einsammeln, Befördern ausgeschlossene Abfälle zur Entsorgung bereitstellt oder dem ZASO sonst zur Entsorgung überlässt;
- entgegen § 7 Abs. 1 und 2 sein Grundstück nicht durch die Bereitstellung eines nach dieser Satzung zulässigen Abfallbehälters an die öffentliche Abfallentsorgung anschließt oder entgegen § 7 Abs. 3 abfallwirtschaftliche Maßnahmen zur Durchführung einer ordnungsgemäßen Abfallentsorgung nicht duldet;
- entgegen § 8 Abs. 1 bis 3 als Benutzungs- und Überlassungspflichtiger seine Abfälle nicht nach Maßgabe dieser Vorschrift dem ZASO überlässt und/oder die öffentliche Abfallentsorgung nicht benutzt;
- entgegen § 9 Abs. 2 die Abfälle ohne vorherige Genehmigung durch den ZASO durchsucht und Abfälle entfernt;

- entgegen § 10 Abs. 1 und 2 den ihm danach obliegenden Anzeige- und Auskunftspflichten nicht nachkommt, insbesondere die danach erforderlichen Angaben, Nachweise und Anzeigen nicht rechtzeitig oder nicht richtig erbringt;
 - entgegen § 11 Abs. 1 bis 4 seine Abfälle nicht getrennt den entsprechenden Erfassungssystemen zuführt;
 - entgegen § 11 Abs. 8 Abfälle zur Verwertung im Gebiet des ZASO gewerblich erfasst;
 - entgegen § 12 Abs. 1 bis 3 seine Abfälle oder Abfallbehälter zur Entsorgung bereitstellt;
 - entgegen § 13 Abs. 2 und 5 die entsprechenden zugelassenen Abfallbehälter nicht verwendet oder anschafft;
 - entgegen § 13 Abs. 3 und 4 seine Abfallbehälter für die Entsorgung von Siedlungsabfällen (Hausmüll und hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen) nicht ordnungsgemäß bereitstellt;
 - entgegen § 13 Abs. 6 auf einem Grundstück, auf dem Abfälle aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen als Haushaltungen zur Beseitigung anfallen, nicht mindestens ein zugelassenes Abfallbehältnis vorhält;
 - entgegen § 14 seinen Sperrmüll nicht nach den entsprechenden Regelungen zur Abholung anmeldet und bereitstellt;
 - entgegen § 15 seine Elektro- und Elektronikaltgeräte und seinen Schrott nicht nach den entsprechenden Regelungen zur Abholung anmeldet und bereitstellt;
 - entgegen § 16 sein Altpapier anders als vorgesehen zur Verwertung bereitstellt;
 - entgegen § 17 seine Grünabfälle anders als vorgegeben entsorgt;
 - entgegen § 18 seine gefährlichen Abfälle nicht ordnungsgemäß entsorgt;
 - entgegen § 19 Abs. 2 auf dem Gebiet des ZASO anfallenden Abfall zur Beseitigung nicht in einer Abfallentsorgungseinrichtung des ZASO andient;
 - entgegen § 20 die Vorschriften für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen und deren Benutzungsordnungen nicht befolgt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 98 Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden. Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere der § 29 ThürAbfG und § 61 KrW-/AbfG, bleiben davon unberührt.

§ 23
In Kraft treten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2009 in Kraft.

Pößneck, den 19. März 2009

.....
Roßner
Zweckverbandsvorsitzender

(Siegel)